

Arbeitnehmerentsendung nach Italien

NEWS 18.01.2021



Am 14.01.2021 hat die italienische Regierung ein Gesetz erlassen, das die Einreise- und Bewegungseinschränkungen in Italien sowie die damit verbundenen Auflagen regelt.

In diesen News werden die Einreise- und Bewegungseinschränkungen, die auf in Deutschland ansässige natürliche Personen bzw. natürliche Personen, **die aus beruflichen Gründen bis zum 15.03.2021 nach Italien einreisen**, Anwendung finden, zusammengefasst.

1. Einreise (aus Deutschland) nach Italien wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnis* und Aufenthalt in Italien <120 Stunden

Bei Einreise (aus Deutschland) nach Italien **wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnis*** und einem anschließenden **Aufenthalt von nicht mehr als 120 Stunden**, sind **keine besondere Einschränkungen** vorgesehen.

Dabei müssen folgende Melde- bzw. Dokumentationspflichten eingehalten werden:

- Meldung bei der beim Grenzübergang örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde der eigenen Anwesenheit in Italien.
- Unterzeichnung einer Erklärung, dank welcher die Behörden prüfen können, in welchen Ländern sich die Person in den vorangehenden 14 Tagen aufgehalten hat und aus welchem Grund die Einreise stattfindet (falsche Erklärungen sind strafrechtlich verfolgbar!). Hierfür **stellt das italienische Außenministerium einen Vordruck zu Verfügung (Link)**.
- Selbstbescheinigung für Bewegungen innerhalb Italiens (s. Punkt 3), die **vom italienischen Innenministerium zur Verfügung gestellt wird (Link)**.
- Meldung der Entsendung gem. GvD Nr. 136/16 (s. Merkblatt Arbeitnehmerentsendung nach Italien)
- A1 Bescheinigung (hilfsweise den Antrag)

Bei Ablauf der 120 Stunden muss der wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnis* Eingereiste entweder Italien verlassen oder eine 14-tägige Quarantäne einhalten.

2. Einreise (aus Deutschland) nach Italien wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnis* und Aufenthalt in Italien >120 Stunden

Über die laut Punkt 1. einzuhaltenden Melde- bzw. Dokumentationspflichten hinaus, muss bei Einreise (aus Deutschland) **wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnis*** und bei einem voraussichtlichen **Aufenthalt von mehr als 120 Stunden**,

- entweder **ein negativer Coronatest (PCR-Test oder Antigentest mit Abstrich)**, der nicht länger als 48 Stunden vor der Einreise durchgeführt wurde, vorgelegt werden,
- oder **eine 14-tägige Quarantäne** eingehalten werden.

3. Einschränkung der Bewegungen innerhalb Italiens

Bewegungen innerhalb Italiens **aus nachgewiesenen Gesundheits- und Arbeitsbedürfnissen** bzw. absoluter Dringlichkeit sind immer frei, ohne örtliche oder zeitliche Einschränkungen.

Die italienischen Regionen werden regelmäßig in unterschiedlichen Farben aufgrund der jeweiligen Risikobewertung eingestuft. Je nach „Farbe“ der Region, muss eine **Selbstbescheinigung (Link)** mit sich geführt werden:

- in „**roten Regionen**“ darf man sich, auch innerhalb der Ortschaft, ausschließlich aus nachgewiesenen Gesundheits- und Arbeitsbedürfnissen bzw. absoluter Dringlichkeit bewegen; eine Selbstbescheinigung muss dabei immer mit sich geführt werden
- in „**orangenen Regionen**“ darf man sich innerhalb der Ortschaften frei bewegen; für jegliche Bewegung innerhalb der Region muss eine Selbstbescheinigung mit sich geführt werden und Gesundheits- und Arbeitsbedürfnisse bzw. absolute Dringlichkeit müssen nachgewiesen werden können
- innerhalb der „**gelben Regionen**“ darf man sich frei bewegen

- für **Reisen zwischen den Regionen** muss immer eine Selbstbescheinigung mit sich geführt werden und Gesundheits- und Arbeitsbedürfnisse bzw. absolute Dringlichkeit müssen nachgewiesen werden können

Zwischen 22:00 und 5:00 Uhr darf man sich in ganz Italien ausschließlich aus nachgewiesenen Gesundheits- und Arbeitsbedürfnissen bzw. absoluter Dringlichkeit bewegen. Eine Selbstbescheinigung muss dabei mit sich geführt werden.

4. Ausnahmeregelung

Die unter Punkt 2. beschriebenen Einreiseeinschränkungen finden u.a. **keine Anwendung** auf

- Fahrer von Verkehrsmitteln und begleitendes Personal
- fahrendes Personal von Unternehmen mit Sitz im Ausland (**gewerblicher Waren- und Personentransport!**)
- Pflege- und Gesundheitspersonal
- Grenzgänger
- Arbeitnehmer italienischer Unternehmen, die sich wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnis für nicht mehr als 120 Stunden ins Ausland begeben haben
- Personen, die mit „Covid-tested“ Flügen nach Italien einreisen
- Durchfahrt, um ein weiteres Land zu erreichen; hierbei ist eine Höchstaufenthaltsdauer von 36 Stunden vorgesehen

5. *Empfehlung

Um das **Vorliegen eines Arbeitsbedürfnisses** nachzuweisen, ist es empfehlenswert, sich vom italienischen Kunden eine Erklärung (auf Italienisch), die den Grund der Entsendung nach Italien enthält, ausstellen zu lassen.

Gerne unterstützt die DEinternational Italia, Dienstleistungsgesellschaft der AHK Italien, **deutsch- und englischsprachige Unternehmen** bei der Abwicklung jeglicher Verpflichtungen, die vom italienischen Arbeitnehmerentsendegesetz vorgesehen sind. Insbesondere bei der

- Registrierung des Entsendeunternehmens auf dem Portal des italienischen Arbeitsministeriums
- Meldung der Entsendung
- vorgeschriebenen Übersetzung der notwendigen Unterlagen
- Ernennung des Zustellungs- und des gewerkschaftlichen Ansprechpartners

In dem **[Merkblatt der AHK Italien zum Thema Arbeitnehmerentsendung nach Italien](#)** finden Sie die allgemein gültigen Informationen zum italienischen Entsendegesetz, die weiterhin einzuhalten sind.

Kontakt:

Carolina Pajé
Leiterin „Recht & Steuern“
DEinternational Italia
Dienstleistungsgesellschaft der AHK Italien
Tel.: +39 02 398009 52
E-Mail: entsendung@ahk.it

Maddalena Dulio
Project Manager – Entsendung
DEinternational Italia
Dienstleistungsgesellschaft der AHK Italien
Tel. +39 02 398009 60
E-Mail: entsendung@ahk.it